

III. Auf dem Pergamentblatt von 31 cm Höhe und 41 cm Breite, das das D. Heinrichs III. Stumpf 2521 enthält, steht die Schrift auf rückwärts eingerissenen Linien, die rechts und links durch ebenfalls eingerissene Vertikallinien begrenzt sind, was in Originalen jener Zeit noch nicht üblich ist¹. Unter der letzten beschriebenen Textzeile ist noch eine vorgezeichnete frei geblieben, dann endet das Pergament und es fehlt also das Eschatokoll gänzlich, auch hat sich keine Spur einer vorgenommenen Besiegelung erkennen lassen². Die Urkunde ist also im besten Falle als ein wie die DDK. II. 251. 252 unvollzogen gebliebenes Diplom zu beurteilen, dessen unvollständiges Eschatokoll oder das dafür vorgesehene unbeschrieben gebliebene Pergament man später durch Abschneiden beseitigt hätte, um diesen Mangel zu verdecken; dies natürlich nur, wenn man sie überhaupt als eigentliche Urschrift ansehen darf und nicht etwa den erwähnten Mangel wie möglicherweise in den hierin gleichartigen Fällen, dem DH. II. 476, den DDH. III. Stumpf 2509 a. 2510. 2522 und schliesslich DH. IV. Stumpf 2556, soweit nicht anderes dagegen spricht, einem Kopisten zur Last legen will. Dass man den Schreibern des Cod. Sicard. gegenüber hierzu nicht ohne weiteres berechtigt ist, zeigt ja unsere Urkunde; wohl aber machten die schreibenden und beglaubigenden Notare einen Unterschied zwischen den Stücken, die sie für Originale hielten (*huius exempli autenticum*), und solchen, die ihnen als Abschriften galten (*huius exempli exemplar*). Diese letztere Angabe ist nun aber auch der Abschrift des DK. III. Stumpf 2521 im Cod. Sicard. angefügt³, und das ist zum mindesten insofern richtig, als dies Diplom tatsächlich nicht Original ist. Die Schriftähnlichkeit besonders in der verlängerten Schrift mit den DDK. II. 162. 251 erweist die Niederschrift in Cremona; der allgemeine Charakter entspricht wohl noch dem des 11. Jhs. und die älteste Dorsualnote, die hier, wie in den

1) Im handschriftlichen Apparat zur *Diplomata*-Ausgabe fand ich bisher nur einmal etwas gleichartiges bei DÖ. I. 390, an dessen Herstellung ich indessen entgegen der Vorbemerkung — wenigstens nach dem vorhandenen Faksimile — eine Beteiligung von Kanzleischreibern nicht erkennen kann. 2) Es könnte höchstens Bullierung in Frage kommen. 3) So wenigstens nach dem unvollständigen Abdruck bei Muratori *Antiquitates Italiae* 6, 220 und gleichartig z. B. bei DH. IV. Stumpf 2556, vgl. Astegiano 1, 80 nr. 144, während nach den Angaben im handschriftlichen Apparat betr. der DD. O. II. 176. 272 den Notaren die *autentica* vorgelegen haben.